Grüne Kanton Solothurn
Niklaus-Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn
kontakt@gruene-so.ch

18. September 2019

Departement des Innern
Ambassadorenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

per E-mail an: sabine.riniker@kapo.so.ch

**Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs (GT)**
**Stellungnahme der Grünen Kanton Solothurn**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Solothurn bedanken sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs (GT) Stellung nehmen zu können. Für die verspätete Einreichung unserer Stellungnahme möchten wir uns entschuldigen und hoffen, dass die Vernehmlassungsantworten gleichwohl noch berücksichtigt werden können.

## Grundsätzliche Bemerkungen

Die Grünen Kanton Solothurn begrüssen die Anpassung der Ausbildung auf zwei Jahre und sind insbesondere auch mit der pragmatischen Umsetzung einverstanden, welche erlaubt die Verlängerung der Ausbildung ohne grosse Umstrukturierung der bisherigen Abläufe zu realisieren. Ebenfalls positiv beurteilen wir die Erweiterung der Kompetenzen der polizeilichen Sicherheitsassistenten. Den Bestimmungen zur Kostenauflage stehen die Grünen ablehnend gegenüber und fordern für den Fall der Umsetzung Anpassungen. Zu den weiteren Punkten der Revision werden nachfolgende einzelne Vorschläge und Bemerkungen gemacht.

## Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

§ 18ter – Kompetenzen der Polizeilichen Sicherheitsassistenten
Es stellt sich die Frage, weshalb Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) nicht auch generell für die Ahndung von Übertretungen im Ordnungsbussenbereich eingesetzt werden können, zumal die Abgrenzung nach benutzter Fahrzeugart wenig überzeugend erscheint. So wäre es störend, wenn beispielsweise im Rahmen einer

Kontrolle in der Witi der PSA einen Fahrradfahrer, der ein Fahrverbot missachtet büssen könnte, einen Motorradfahrer jedoch nicht. Zumal allenfalls in Zukunft der Bedarf nach polizeilichen Leistungen im Verkehrsbereich durch die Gemeinden zunehmen könnte, wäre eine Ausweitung der Kompetenzen der PSA hier zumindest zu prüfen.
Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass Buchstabe e möglicherweise Buchstabe a widerspricht und Unklarheiten auslösen könnte; auch mit Abs. 1bis scheinen Doppelspurigkeiten zu vorhergehenden Bestimmungen vorhanden zu sein.

§ 36quinqies – Verdeckte Vorermittlung
Die Ausweitung der Möglichkeiten der verdeckten Vorermittlung auf nicht allgemein zugängliche Orte und beispielsweise passwortgeschützte Chaträume wird als sinnvoll erachtet. Allerdings stellt sich die Frage, weshalb die entsprechende Ermittlungsart bisher praktisch nicht angewendet wurde.

§ 36sexies – Verdeckte Fahndung
Die Möglichkeit, verdeckt zu fahnden, sollte der Solothurner Kantonspolizei gegeben werden. In diesem Sinn unterstützen wir die vorgesehene Ergänzung. Zumal sie gemäss den Erläuterungen in der Botschaft i.d.R. lediglich kurzzeitig eingesetzt wird, stellt sich die Frage, ob aufgrund der Einmonatsfrist das Haftgericht überhaupt jemals zum Einsatz kommen wird, das eine rechtsstaatliche Beurteilung des Polizeihandelns sicherstellen soll. Sollte auf eine Verkürzung dieser Frist verzichtet werden, drängt es sich auf, weitere Bestimmungen zur Anordnungskompetenz und zur Kontrolle der entsprechenden Fahndungstätigkeiten im Gesetz festzuschreiben (etwa eine Protokollierungs- und Berichterstattungspflicht der Polizei).

§ 36octies – Automatisierte Fahrzeugfahndung
Die Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die automatisierte Fahrzeugfahndung wird unterstützt, zumal mit der automatisierten Löschung ein genügender Datenschutz gewährleistet wird.

§ 39ter – Flugverbot
Ein Flugverbot ist sicherlich aus Sicherheitsgründen in jenen Situationen vernünftig und verhältnismässig, wo eine Blaulichtorganisation selbst auf unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zurückgreift. Dies jedoch pauschal bei jedem Einsatz (eine breite Definition, die zudem auch schwierig zu erkennen sein kann) vorzusehen, scheint nicht verhältnismässig, zumal dies auch eine Einschränkung der Medienfreiheit und der Dokumentationsinteressen von Privatpersonen darstellt.

§ 43 – Berichterstattung
Entsprechend der obigen Anregung wird angeregt, zum Zweck der Sicherstellung der Verhältnismässigkeit auch die Massnahmen nach § 36sexies in die Berichterstattung aufzunehmen.

Zum Gebührentarif:
§ 69bis – Polizeiliche Leistungen bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung

Die Grünen lehnen eine Kostenauflage an Veranstalter, die keine Schuld an Gewaltausübung trifft, ab.
Soweit die gesetzliche Grundlage – wie vom Kantonsrat gefordert – geschaffen werden soll, sollte zumindest die kausale Verbindung der Missachtung der Bewilligungsauflagen mit der Ausübung von Gewalt Voraussetzung für eine Kostenauflage sein. So darf beispielsweise die Missachtung eines Lautsprecherverbots zu Beginn einer Demonstration nicht Grund dafür sein, dass eine Veranstalterin für die Kosten eines Polizeieinsatzes geradestehen muss, wenn es im Rahmen einer von der Veranstalterin nicht beeinflussbaren Nachdemonstration am Rande zu Sachbeschädigungen kommt.
Unklar ist, was mit Absatz 4 gemeint ist: Soll zusätzlich zur Kostentragung der Veranstalterin und der an der Gewaltausübung beteiligten Person über einen Umkehrschluss eine Kostentragungspflicht einer nicht gewalttätigen teilnehmenden Person vorgesehen werden? Dies würde gar noch über die Forderung des umzusetzenden Vorstosses hinausgehen, der Verursacher zur Rechenschaft ziehen will.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Anträge zu prüfen und bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Für allfällige Rückfragen oder ergänzende Angaben zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort steht Ihnen gerne Kantonsrat Daniel Urech, d.u@gmx.ch, 061 599 79 88 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Laura Gantenbein
Präsidentin Grüne Kanton Solothurn